

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2721 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003
zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern**

A. Problem

Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern sollen wie andere Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerungsrechte der beteiligten Staaten so voneinander abgrenzen, dass es zu keiner übermäßigen Besteuerung kommt. Andererseits sollen diese Abkommen aber auch nicht dazu beitragen, dass Steuerpflichtige unter Nutzung der Abkommensregelungen eine in einem der beteiligten Staaten vorgesehene Besteuerung ganz vermeiden können. Das vorliegende Zusatzabkommen soll sicherstellen, dass das deutsch-österreichische Erbschaftsteuerabkommen von 1954 keine Handhabe bietet, der deutschen Erbersatzsteuer durch Vermögensverlagerungen nach Österreich auszuweichen.

B. Lösung

Das Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003 enthält die dazu notwendigen, klarstellenden Regelungen. Es sieht vor, dass die deutsche Erbersatzsteuer vom Anwendungsbereich des deutsch-österreichischen Vertrages ausgenommen ist. Das Abkommen schränkt somit die deutsche Erbersatzbesteuerung nicht ein. Durch die Annahme des Gesetzentwurfs soll die Voraussetzung zur Ratifizierung des Zusatzabkommens vom 15. Oktober 2003 geschaffen werden.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergibt sich kein nennenswerter Aufwand. Die Höhe der Mehreinnahmen für die Bundesländer (Erbschaftsteuer) lässt sich

nicht schätzen, da diese von dem ohne das Zusatzabkommen möglichen Verhalten der Steuerpflichtigen beeinflusst worden wären.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2721 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 31. März 2004

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Manfred Kolbe
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Manfred Kolbe

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/2721 – wurde dem Finanzausschuss in der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2004 zur Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf am 31. März 2004 beraten. Der Bundesrat hat am 12. März 2004 zu der Gesetzesvorlage Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage

Am 15. Oktober 2003 ist in Wien das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern unterzeichnet worden.

Das deutsch-österreichische Erbschaftsteuerabkommen von 1954 ist ein altes Abkommen. Es vermeidet anders als die übrigen deutschen Erbschaftsteuerabkommen die Doppelbesteuerung dadurch, dass der jeweilige Ansässigkeitsstaat für im anderen Staat belegenes Grundvermögen und Betriebsvermögen auf die Besteuerung verzichtet, indem er es freistellt.

Die im Jahre 1974 in Deutschland eingeführte „Erbsatzsteuer“ für Familienstiftungen sieht für Stiftungsvermögen die Besteuerung in einem Turnus von 30 Jahren vor, um die dauerhafte Erbschaftsteuerfreiheit für solches Vermögen über Generationen auszuschließen. Das deutsch-österreichische Erbschaftsteuerabkommen enthält keine Regelung für die Erbsatzsteuer. Österreich kennt keine entsprechende Regelung.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

4. Ausschussempfehlung

Der **Finanzausschuss** empfiehlt die Annahme des Entwurfs eines Gesetzes zum Zusatzabkommen vom 15. Oktober 2003 zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Erbschaftsteuern. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 31. März 2004

Manfred Kolbe
Berichterstatter